

UNSERE HIGH SCHOOL AGBS

Soweit in dieser Fassung die §§ 651 a bis y angesprochen werden, bezieht sich dies auf die ab 01.07.2018 in Kraft tretende neue Gesetzesfassung.

Vorab: Ein Widerrufsrecht nach §§ 312 ff. BGB besteht für Verträge über Programme nur dann, wenn diese Verträge außerhalb von Geschäftsräumen (z.B. bei Ihnen zu Hause) geschlossen worden sind, auch in diesem Fall nur, wenn die entsprechenden mündlichen Verhandlungen nicht auf vorhergehender (Ein-)Bestellung durch den Teilnehmer als Verbraucher/in geführt wurden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsregelungen, die in Ziffer 4,5, 8,6,9 und 10 dieser Bedingungen behandelt sind.

Die Angaben zum außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren finden Sie in Ziffer 13.2.

Die erhobenen Daten des Teilnehmers werden ausschließlich zur Vertragsanbahnung, Programmdurchführung, Vertragsabwicklung und Teilnehmerbetreuung einschließlich Werbung für eigene Angebote verwendet. Will der Teilnehmer keine Werbung erhalten, kann er der Datenverwendung insoweit widersprechen, kurze Mitteilung an die am Ende der Programmbedingungen angegebenen Kontaktdaten genügt. Die Daten werden für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, mindestens jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert. Nach der seit 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung DSGVO bestehen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Art. 15 bis Art. 20 sowie das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77, den Namen des Verantwortlichen gemäß DSGVO und unseres Datenschutzbeauftragten sowie weitere Informationen nach der Datenschutzgrundverordnung finden Sie auf www.praktikawelten.de/datenschutz

1. Buchung des Programms / Vertragsschluss

1.1 Vor dem Vertragsschluss (vgl. Ziffer 1.2.) übersendet der Teilnehmer noch unverbindlich das ausgefüllte Bewerbungsformular. Die Praktikawelten GmbH, nachstehend PW abgekürzt, prüft anhand der Bewerbung, ob der Teilnehmer für das Programm seiner Wahl grundsätzlich geeignet ist. Im Weiteren erfolgt ein Interview mit dem Teilnehmer, das bei weiteren Überprüfung der persönlichen Eignung und dem genaueren sich vertraut machen mit dem Programm dient. Im Anschluss übermittelt PW unter Setzung einer Annahmefrist ein Vertragsangebot mit Programmpreis, voraussichtlichen Aufenthaltsdaten, Verhaltensregeln und benötigten Vollmachtsformularen ausländischer Partnerorganisationen sowie ein Anmeldeformular.

1.2 Die Anmeldung soll vom Teilnehmer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter bevorzugt unter Verwendung des Anmeldeformulars vorgenommen werden. Geht die dem Vertragsangebot entsprechende Anmeldung fristgerecht bei PW ein, so kommt der Vertrag verbindlich zustande. Im Anschluss übersendet PW nochmals eine Teilnahmebestätigung.

2. Ausführendes Luftfahrtunternehmen / Wichtiges zu Flügen

2.1 Die EG-Verordnung Nr. 2111 vom 14.12.05 verpflichtet u.a. Vermittler von Beförderungsverträgen, Teilnehmer vor der entsprechenden Flugbeförderung über die Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit dies bei Buchung noch nicht der Fall ist, muss zu nächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft angegeben werden. Bei Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft nach erfolgter Buchung ist der Teilnehmer unverzüglich zu unterrichten.

2.2 Die Gestaltung und Einhaltung des Flugplanes liegen im Wesentlichen im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften und der staatlichen Koordinierungsbehörden. Kurzfristige Änderungen von Flugzeiten, Streckenführung, ausführenden Luftfahrtgesellschaften und Fluggerät sind teilweise nicht vermeidbar. Zu deshalb empfehlenswerten oder erforderlichen Rückflugbestätigungen beachten Teilnehmer bitte die Hinweise in den Unterlagen. Eventuelle Ansprüche des Teilnehmers auf Grund der Änderungen bleiben unberührt.

3. Zahlung des Programmpreises/ Anzahlung

3.1 Alle Zahlungen sind nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des § 651 r BGB zu leisten. Dieser wird mit der Teilnahmebestätigung übermittelt.

3.2 Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung und des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Programmpreises fällig. Weitere 40% des Programmpreises sind vier Monate vor voraussichtlichem Programmbeginn fällig. Die Restzahlung wird vier Wochen vor voraussichtlichem Programmbeginn fällig, jedoch nicht vor Erhalt der Details zu Gastfamilie und Schule.

4. Einseitige Vertragsbeendigung durch PW (Mindestteilnehmerzahl/Besonderheit bei USA Classic/Classic Plus/sonstige Beendigung bei unvermeidbaren außergewöhnlichen Umständen)

4.1 Wird eine in der Ausschreibung oder im sonstigen Inhalt des Programmvertrages festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann PW bis spätestens am 29. Tag vor Programmbeginn vom Vertrag zurücktreten. Der gezahlte Programmpreis wird, sofern es nicht zu einer entsprechenden Umbuchung kommt, unverzüglich zurückerstattet.

4.2 Die Erbringung der Leistungen für das Programm USA Classic und Classic Plus bedingt, dass eine Schule und eine Gastfamilie zur Verfügung stehen, die sich bereit erklären und insbesondere geeignet sind, den Teilnehmer aufzunehmen. Sollte sich wider Erwarten und trotz Einsatz nach besten Kräften eine geeignete Platzierung als unmöglich erweisen, so ist PW vor Programmstart zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Alle bislang geleisteten Zahlungen des Teilnehmers und Kosten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, insbesondere Bewerbungskosten, werden dem Teilnehmer dann unverzüglich durch PW erstattet

4.3 Ist PW aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (vergleiche Ziffer 5.1, Satz zwei) an der Erfüllung des Vertrages gehindert, kann PW unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrunds vor Reisebeginn ihren Rücktritt erklären. Es gilt dann Ziffer 5.5

5. Rücktritt des Teilnehmers vor Programmbeginn/Umbuchungen

5.1 Treten am Bestimmungsort des Programms oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auf, die die Durchführung des Programms oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, dann kann der Teilnehmer vor Programmbeginn kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände liegen vor, wenn sie nicht der Kontrolle der Vertragspartei unterliegen, die sich darauf berufen und ihre Folgen sich auch durch alle zumutbaren Vorkehrungen nicht hätten vermeiden lassen (§ 651 h Abs. 3 BGB). Ein solches Recht zum kostenfreien Rücktritt besteht auch bei einer erheblichen Änderung eines wesentlichen Bestandteils der Programmleistung.

5.2 Auch abgesehen von den in Ziffer 5.1 behandelten Fällen kann der Teilnehmer vor Programmbeginn jederzeit zurücktreten. PW hat dann jedoch den gesetzlich geregelten Anspruch auf angemessene Entschädigung (§ 651 h Abs. 1 und Abs. 2 BGB) für den, soweit in der Ausschreibung nichts anderes angegeben ist, folgende Pauschalen vereinbart werden:

10 % des Programmpreises ab Vertragsschluss, dann

a) ab Erhalt der Gastfamilienanschrift bis einschließlich 61. Tag vor Programmbeginn 40 %; ab dem 60. Tag vor Programmbeginn 60 % des Programmpreises

b) ohne Erhalt der Gastfamilienanschrift ab dem 60. bis einschließlich 15. Tag vor Programmbeginn 45 % des Programmpreises

Steht programmbedingt noch kein konkreter Termin für den Beginn des Programms fest, so gilt der erste Tag des vertraglich festgelegten Monats des Beginns des Programms als Programmbeginn. Als Stichtag für die Fristberechnung gilt der Eingang der Rücktrittserklärung bei PW.

5.3 Die Höhe der geforderten Entschädigung muss auf Verlangen des Teilnehmers begründet werden. In allen Fällen des Rücktritts verliert PW den Anspruch auf den vereinbarten Programmpreis und muss darauf bereits bezahlte Beträge unverzüglich zurückerstatten.

5.4 Innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch nicht später als sieben Tage vor Programmbeginn kann der Teilnehmer unter Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (z. B. Brief, E-Mail, Fax) verlangen, dass ein von ihm benannter Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Programmvertrag eintritt. PW kann dem Eintritt widersprechen, wenn der Dritte den vertraglichen Programmformalvorschriften nicht genügt. Bei erfolgtem Eintritt haften ursprünglicher Teilnehmer und Dritter gemeinsam als Gesamtschuldner für den Programmpreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten. Den ursprünglichen Teilnehmer ist ein Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind. Mehrkosten dürfen nur in angemessenem Umfang gefordert werden und müssen PW als Veranstalter tatsächlich entstanden sein.

5.5 Bei Verträgen, die einen mindestens drei Monate andauernden, mit dem geregelten Besuch einer Schule verbundenen Aufenthalt eines Gastchülers bei einer Gastfamilie zum Gegenstand haben, gilt zusätzlich folgendes: Wurden dem Teilnehmer nicht spätestens zwei Wochen vor Antritt des Programms zumindest Name und Anschrift der für ihn nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und Name und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, mitgeteilt oder hat der Programmveranstalter den Gastchüler auf den Aufenthalt nicht angemessen vorbereitet, so kann der Teilnehmer nach § 651 u BGB ohne Zahlung einer Rücktrittsentschädigung vom Programmvertrag zurücktreten. Ziffer 5.2 dieser Bedingungen findet dann keine Anwendung.

5.6 Umbuchungen des im Programmpreis inklusiven Hin- und Rückfluges hängen von der Verfügbarkeit ab, es können tagesaktuelle Umbuchungskosten durch Tarifzuschläge der Fluggesellschaften anfallen. Umbuchungskosten beim Wechsel der Gastfamilie müssen selbst getragen werden, soweit sie nicht durch von PW zu vertretende Umstände veranlasst wurden.

6. Versicherungen

PW empfiehlt, soweit nicht im Programm enthalten, insbesondere den Abschluss einer Krankenversicherung, z.B. zur Deckung der Kosten von Betreuung und eventuell nötiger Rückführung Unfall, Krankheit oder Tod und eine Reiseerücktrittskostenversicherung und vermittelt gerne entsprechende Angebote der HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg. Weitere Infos zu unserem Versicherungspartner: praktikawelten.de/versicherung

7. Haftungsbeschränkungen für PW als Programmveranstalter

7.1 Die vertragliche Haftung gegenüber dem Teilnehmer auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Programmpreis beschränkt, soweit der Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt wurde.

7.2 Die Haftung von PW gegenüber dem Teilnehmer auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht Körperschäden betrifft oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auf den dreifachen Programmpreis des betroffenen Teilnehmers beschränkt. Bis 4.100,00 haftet PW jedoch unbeschränkt.

8. Obliegenheiten und Rechte des Teilnehmers bei mangelhaftem Programm

8.1 Wird das Programm nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der Teilnehmer von PW Abhilfe verlangen. Diese kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung von Ausmaß des Mangels und Wert der betroffenen Programmleistung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.

8.2 Abhilfeverlangen und Mängelanzeige sind bei von PW veranstalteten Programmen zunächst an die örtliche Vertretung von PW zu richten (Name und Anschrift finden sich in den Programmunterlagen). Soweit möglich und zumutbar sind sie ggf. auch an PW direkt (Kommunikationsdaten am Ende der Bedingungen, Notrufnummer für dringende Fälle in den Programmunterlagen) zu richten.

8.3 Leistet PW nicht innerhalb einer vom Teilnehmer bestimmten angemessenen Frist die gebotene Abhilfe, ohne hierzu nach Ziffer 8.1 berechtigt zu sein, so kann der Teilnehmer selbst Abhilfe schaffen und Ersatz erforderlicher Aufwendungen verlangen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn Abhilfe verweigert oder sofortige Abhilfe notwendig ist.

8.4 Ist PW zwar nach Ziffer 8.1 berechtigt, die Abhilfe zu verweigern, betrifft der Mangel jedoch einen erheblichen Teil der Programmleistungen, so hat PW angemessene Ersatzleistungen zu gewähren. Wenn durch diese Leistungen keine gleichwertige Beschaffenheit des Programms erzielt wird, hat PW eine angemessene Herabsetzung des Programmpreises (Minderung) nach Ziffer 8.5 zu gewähren. Sind die Ersatzleistungen den ursprünglich geschuldeten dabei nicht vergleichbar oder ist die angebotene Minderung nicht angemessen, kann der Teilnehmer die Ersatzleistung ablehnen. In diesem Fall oder wenn PW außerstande ist, Ersatzleistungen anzubieten, richten sich die weiteren Rechtsfolgen auch ohne Kündigungsausspruch (Ziffer 8.6) nach § 651 l Abs. 2 und 3 BGB.

8.5 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Programmleistung kann der Teilnehmer, soweit nicht die Abhilfe durch eine schuldhaftige Unterlassung der Mängelanzeige verteilt wurde, einen Anspruch auf Herabsetzung des Programmpreises (Minderung) geltend machen. Beschränkungen der Rechtsfolgen eines Mangels in Fällen unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände ergeben sich aus §§ 651 k Absatz 4 u. 5, 651 n Absatz 1 Nr. 3 BGB.

8.6 Wird infolge eines Mangels das Programm erheblich beeinträchtigt so kann der Vertrag vom Teilnehmer gekündigt werden. Zuvor hat der Teilnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn Abhilfe von PW verweigert wird oder die sofortige Abhilfe notwendig ist.

Wurde berechtigt gekündigt, so ist PW verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Teilnehmers umfasste, unverzüglich für dessen Rückbeförderung zu sorgen; das hierfür eingesetzte Beförderungsmittel muss dem im Vertrag vereinbarten gleichwertig sein. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen PW zur Last. Hinsichtlich bereits erbrachter und nach Kündigung noch notwendig erbrachter Programmleistungen behält PW den Anspruch auf den (anteiligen) Programmpreis, Ansprüche auf Minderung, Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben jedoch

unberührt. (Zu Beschränkungen der Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche siehe Ziffer 8.5, Satz 2.) Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Programmleistungen entfällt der Anspruch von PW auf den darauf entfallenden vereinbarten Programmpreis; insoweit bereits geleistete Zahlungen sind zu erstatten.

9. Zusätzliches Kündigungsrecht des Teilnehmers

Für Verträge, die einen mindestens drei Monate andauernden, mit dem geregelten Besuch einer Schule verbundenen Aufenthalt eines Gastchülers bei einer Gastfamilie zum Gegenstand haben, gilt zusätzlich nach § 651 u Abs. 4 BGB folgendes:

Bis Programmende kann der Vertrag vom Teilnehmer jederzeit auch ohne Vorliegen von Kündigungsgründen gekündigt werden. Im Fall einer solchen Kündigung ist PW berechtigt, den vereinbarten Programmpreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. PW ist verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Gastchüler zurückzubefördern. Mehrkosten fallen dem Teilnehmer zur Last. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn der Teilnehmer nach § 651 l BGB kündigen kann (vgl. Ziffer 9.6).

10. Einseitige Vertragsbeendigung durch PW, Ausschluss des Teilnehmers vom Programm bei Unzumutbarkeit

10.1 Ist PW aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (vgl. 5.1, Satz 2) an der Erfüllung des Vertrages gehindert, kann PW unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrunds vor Reisebeginn ihren Rücktritt erklären. Es gilt dann Ziffer 5.3.

10.2 PW ist berechtigt, vor oder nach Programmbeginn den Teilnehmer vom Programm auszuschließen, wenn die (weitere) Programmdurchführung unzumutbar wird, z. B. der Teilnehmer Straftaten begeht oder die Durchführung des Programms trotz Abmahnung nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass der Ausschluss ohne Abmahnung gerechtfertigt ist. Auch unvollständige oder sich als unzureichend oder falsch erweisende Angaben bei der Bewerbung, z. B. zu schulischen Leistungen und zum Gesundheitszustand (z. B. hinsichtlich psychischer Erkrankungen, Essstörungen o.ä.) können PW zu einem Ausschluss berechtigen. Die Rechtsfolgen richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

11. Stellung der Partnerorganisation von PW vor Ort

11.1 Die von PW mitgeteilte Partnerorganisation vor Ort ist während des Programms beauftragt, Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen entgegenzunehmen und für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich oder erforderlich ist. Sie ist nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz mit Wirkung gegen PW anzuerkennen oder derartige Anspruchsstellungen entgegenzunehmen. Sie ist weiterhin beauftragt, die von PW nach § 651 p BGB geschuldeten angemessenen Beistandsleistungen zu erbringen, wenn der Teilnehmer im Zeitraum seiner Programmteilnahme in Schwierigkeiten gerät.

11.2 Die erforderlichen Erklärungen nach Ziffer 10.2 können auch durch die von PW mitgeteilte Partnerorganisation ausgesprochen werden, diese ist insoweit von PW bevollmächtigt.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen / Visabesorgung

12.1 Die Information über solche Bestimmungen durch PW bei Buchung bezieht sich auf den Stand zu diesem Zeitpunkt. PW geht ohne anderslautende Mitteilung davon aus, dass der Teilnehmer die Staatsangehörigkeit besitzt, die dem angegebenen Wohnsitz entspricht. Bei abweichender Staatsangehörigkeit oder Besonderheiten wird um Mitteilung gebeten.

12.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung dieser Bestimmungen besteht. PW wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, den Teilnehmer von etwaigen Änderungen so rechtzeitig wie möglich zu unterrichten. Dem Teilnehmer wird jedoch nahegelegt, selbst die Nachrichtenmedien zu verfolgen, um sich frühzeitig auf eventuelle Änderungen einstellen zu können.

12.3 Der Teilnehmer sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Allgemeine Informationen erteilen Gesundheitsämter, Reisemedizinisch erfahrene Ärzte, reisemedizinische Informationsdienste oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

12.4 Soweit PW die Besorgung von Visa oder ähnlichen Dokumenten übernimmt, ist deren Erteilung durch die zuständigen Behörden nicht Bestandteil der Leistungspflicht von PW, PW haftet insoweit nur für die ordnungsgemäße Besorgung des Geschäfts.

13. Verjährung

13.1 Die in § 651 i Abs. 3 BGB bezeichneten Ansprüche des Teilnehmers verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem das Programm dem Vertrag nach enden sollte.

13.3 PW ist grundsätzlich bereit, an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilzunehmen, behält sich aber, solange hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht, die Entscheidung im Einzelfall vor. Plattform der EU-Kommission zur online-Streitbeilegung: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

14. Gültigkeit der Angaben in der Ausschreibung

Die Aktualisierung der AGBs erfolgt im Juni 2018. PW ist nicht verpflichtet, einen Vertrag auf Grundlage einer von ihm als falsch oder unvollständig erkannten Ausschreibung abzuschließen. PW bittet um Verständnis dafür, dass es keine Verträge auf der Grundlage zuvor bereits als fehlerhaft erkannter Inhalte schließt.

15. Sonstiges

Es gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 651 ff des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit PW als Programmveranstalter tätig wird und für den Vertrag deutsches Recht anwendbar ist.

Stand 06/2018

Praktikawelten GmbH
Geschäftsführung: Hedwig Scheck, Kathrin Hezel, Hartmut Hezel

Nymphenburger Straße 113
D-80636 München
Tel.: +49 (0)89 286751-0
Fax: +49 (0)89 286751-29
info@praktikawelten.de

www.praktikawelten.de

HRB 158861 Amtsgericht München